

SONDERWEBINAR:

ESG - Abfrage Nachhaltigkeitspräferenzen

IHRE FRAGEN - UNSERE ANWORTEN



Frage	Antwort
Wie kann es sein, dass es bei einer Fondspolice so einfach ist und im Depot fast keine Optionen gibt?	Dies liegt daran, dass Franke und Borberg, über welcher für unsere Daten im Versicherungsbereich beziehen, die Grenzen des rechtlich Zulässigen weiter ausreizt. Ein wesentlicher Grund hier ist, dass die Datenlage bei Versicherungen noch spärlicher ist und die Palette an geeigneten Produkten bei einer detaillierteren Abfrage sehr gering ausfallen würde. Bislang ist bei den ESG-Vorschriften an mehreren Stellen noch verschiedene Rechtsauffassungen vertretbar. Für den Finanzanlagenbereich haben wir uns bei Fondskonzept für die rechtssicherere Variante entschieden, auch um zukünftigen Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Abfrage, den es nach entsprechenden Konkretisierungen durch die Aufsichtsbehörden mit Sicherheit geben wird, möglichst gering zu halten.
Ist es richtig, dass bei einer bloßen Vermittlung (beratungsfreies Geschäft oder Execution-only) die Kunden sich nicht zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen erklären müssen?	Ja, die ESG-Vorschriften gelten nur bei einer Beratung. Bei einer Vermittlung - egal ob beratungsfreies Geschäft mit Angemessenheitsprüfung oder Execution-only - müssen sind die Nachhaltigkeitspräferenzen hingegen nicht zu erfragen.
Der Kunde gibt in der Kategorie A 20 % an- z.Zt. aber nicht möglich- in welchem Zeitraum muss ich als Berater die Möglichkeit prüfen, auf die 20 % zu kommen?	Grundsätzlich enden die Beratungspflichten des Beraters in Bezug auf eine bestimmte Anlage, wenn der Kunde diese Anlage erworben hat. In diesem Regelfall muss der Berater also nachträglich nicht überprüfen, wann es andere Anlagen gibt, welche die gewünschten 20 % erreichen. Etwas anderes gilt nur, wenn mit dem Kunden eine fortlaufende Geeignetheitsprüfung (laufende Beratung) durch den Berater vereinbart wurde. In diesem Fall hat der Berater 1x jährlich zu überprüfen, ob die erworbene Anlage weiterhin für den Kunden geeignet ist. Hierbei sollte dann auch geprüft werden, ob mittlerweile die 20 % erreicht werden können.
Kunde hat bereits ein festgelegtes Depot mit klarer Ausrichtung und daran ändert sich auch erst einmal nichts. Muss Berater diesen Kunden trotzdem zeitnah nach dem 02.08.2022 nach den ESG-Kriterien befragen.	Hier gilt im Prinzip das Gleiche wie bei der vorherigen Frage. Sofern mit Kunden keine fortlaufende Geeignetheitsprüfung vereinbart wurde, bedarf es keiner nachträglichen Abfrage der ESG-Kriterien. Das Depot läuft dann einfach weiter wie vorher (Ausnahme natürlich: Der Kunde tritt an den Berater heran und wünscht eine Überprüfung seines Depots). Sollte mit dem Kunden hingegen eine fortlaufende Geeignetheitsprüfung vereinbart worden sein, sind die Nachhaltigkeitspräferenzen beim nächsten regulären Kundengespräch zu erfragen, der Berater muss den Kunden also nicht extra vorher wegen des ESG-Themas kontaktieren.
Was passiert, wenn sich die A-B-C Einstufungen im Produkt während der Investition ändern? Muss dann eine "Warnung" an die KD erfolgen (bei Beratung oder VV) ?	Bei der Beratung gilt ebenfalls das zu den beiden vorherigen Fragen Gesagte: Eine "Warnung" ist nur erforderlich, wenn eine fortlaufende Geeignetheitsprüfung vereinbart wurde. Bei der Vermögensverwaltung besteht hingegen die Verpflichtung, die Geeignetheit - und damit auch die fortlaufende Erfüllung der ESG-Kriterien - fortlaufend zu überprüfen. Diese Verpflichtung trifft aber nicht Sie, sondern ausschließlich den Vermögensverwalter (WealthKonzept).
Muss der Berater nur die Produkte auf ESG abprüfen oder in gleicher Weise den Produktgeber (Versicherer, Fondsanbieter)?	Der Berater muss nur die Produkte prüfen, für die Produktgeber besteht keine Prüfungspflicht.
Wie das ganze Thema im Fondshop "verarbeitet"?	Im Fondshop werden wir vorerst das Thema Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen. Wenn es hier eine bessere Datenbasis gibt, könnten wir auch hier ESG Strategien einstellen.
Wie ist das in der Wealthkonzept umgesetzt? Ist das Anlageprofil dann ähnlich?	Die ESG-Abfrage ist bei der WealthKonzept bewusst nahezu identisch konzipiert wie bei der 34f-/h-Beratung. Allerdings ist die Abfrage bei der Vermögensverwaltungs verpflichtend, da die gesetzlichen ESG-Vorschriften für die WealthKonzept bereits anwendbar sind. Anders als bei einer 34f-/h-Beratung besteht also nicht die Möglichkeit, auf die Abfrage zu verzichten oder diese nach dem alten System durchzuführen.
Wie werden Beteiligungen gehandhabt?	In rechtlicher Hinsicht bestehen beim Thema ESG keine Unterschiede zwischen offenen Investmentfonds und Beteiligungen. Momentan finden wir bei Beteiligung noch keinen direkten Ausweis zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen.
Kann man auch ein bestehendes Depot nach den genannten Kriterien untersuchen lassen, d.h. Den Status quo darstellen lassen?	Momentan können Sie die Gewichtungen im Portfolio nur kumuliert in der Beratungsmappe unter Risikoprüfung/Wertpapier dargestellt werden. Hier werden wir zeitnah weitere Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
Welches ist die höchste Form der Nachhaltigkeit? Kategorie A, B oder C?	Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist die Kategorie A die höchste Stufe, gefolgt von B. Ob dies in der Praxis wirklich so ist, wird erst die tatsächliche Entwicklung zeigen.
Da bei B auch A und B enthalten ist. Das ist doch umfangreicher?	Nein, es ist genau umgekehrt. A ist die höchste Kategorie. Da ein A-Produkt sogar einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung eines Umweltziels leistet, würde es zugleich auch die geringeren Voraussetzungen der Kategorie B erfüllen. Kategorie B erfordert nur einen einfachen Beitrag zur
Wer nimmt die Einstufung der Produkte in a,b oder c vor? Die Produkthanbieter selbst oder im Zusammenspiel mit entsprechenden Zertifikateersteller? Ist das dann in den Factsheet vermerkt?	Die Einstufung neben wir aufgrund der vom Produkthanbieter gelieferten Daten vor. Eine Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle sieht das Gesetz nicht vor, ohnehin haben derartige Zertifikateanbieter ihre eigenen Kriterien, welche - jedenfalls bislang - meist nicht den rechtlichen Vorgaben folgen. Die
Können ETF's in Kategorie a,b oder c landen?	Ja, ETF's können genau so wie aktiv gemanagte Fonds unter A, B und/oder C fallen. ESG-rechtlich bestehen zwischen beiden Fondsarten keine Unterschiede.
Kann sich der Kunden nach seiner Abfrage auch vollständig gegen Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden?	Von sich aus (aus eigenem Antrieb) kann der Kunde ohnehin ursprüngliche Angabe ohnehin jederzeit ändern und sich gegen Nachhaltigkeitspräferenzen entscheiden. Aber auch, wenn er mangels geeigneter Produkte mit seinen ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen die Präferenzen in einem zweiten Durchgang anpasst, ist dies möglich. In dem zweiten Durchgang kann der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenzen ebenso "runterschrauben" als auch vollständig auf Nachhaltigkeitspräferenzen verzichten.
Gibt es irgendwelche Unterschiede für Versicherungsberater (§34d Abs. 2), welche zu beachten sind?	Nein, in Bezug auf die ESG-Thematik gibt es keine Unterschiede zwischen einem Versicherungsberater und einem Versicherungsmakler.
Wo kommen denn die ganzen objektiv messbaren Daten her? Man hat doch bis jetzt gesehen, dass die Nachhaltigkeitsratings der verschiedenen Ratingagenturen extrem unterschiedlich sind.	Die objektiven Kriterien für A-Produkte sind in einer Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung festgelegt: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139).
Wo ist bei dieser Abfrage die Möglichkeit D?	Die Abfragemöglichkeit finden Sie in der Beratungsmappe unter "Kundendokumentation Ergebnis". Hier kann der Kunde im zweiten Durchgang seine Präferenzen auf die Kategorie "D" anpassen.

Wird das BVI-Verbändekonzept im Produkt-Filterungsprozess verwendet?	Ja, das Verbändekonzept ist zwar nicht rechtlich verpflichtend, aber die Anbieter sind angehalten, die dortigen Grundsätze bei der Datenlieferung zu beachten und dürften dies schon aus Imagegründen in aller Regel tun. Schwarze Schafe können wir natürlich nicht ausschließen.
Gilt die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für die Auswahl der einzelnen Fonds (Filter) oder für die Aufteilung des Portfolios/Depots? Oder für beides?	Das hängt von der konkreten Beratungssituation ab und ist von Ihnen daher frei wählbar. Wünscht der Kunde eine Beratung auf Portfolioebene, können Sie die Filterung auf das Portfolio beziehen. Soll hingegen nur zu einer bestimmten Anlage beraten werden, muss diese Anlage die Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen.
Zu Versicherungen: Beim FB-Rechner wurde beim Beispiel keine Fondsauswahl getroffen; aber darauf kommt es doch vor allem an!? Werden beim FB Rechner nur die Gesellschaften / Tarife auf ESG geprüft, aber nicht wie das Geld angelegt wird? Oder hat der Rechner eine eigene Fondsauswahl getroffen (bei FRV Produkten)?	In der Tat ist es so, dass die ESG-Kriterien eine entsprechende Fondsauswahl je Produkt generieren. Die Fonds können im Tarifvergleich ganz unten unter dem Punkt "Anlageoptionen" geändert bzw. eingesehen werden.
Wie verhält sich es, wenn der Kunde alle 3 Kriterien ESG wünscht? Wählt der Kunde im 2. Durchgang PAI-Produkte zu 100%?	Wenn der Kunde alle 3 ESG-Kriterien wünscht, aber im ersten Durchgang kein geeignetes Produkt vorhanden ist, zeigt das System im zweiten Durchgang an, welcher maximale ESG-Anteil in den drei Kategorien erreichbar ist. Man erhält also einen entsprechenden Hinweis, um sich weitere sinnlose Durchgänge zu ersparen. Es ist daher nicht erforderlich (wenn auch natürlich möglich), dass der Kunde im zweiten Durchgang zu 100 % PAI-Produkte wählt.
Wird im Profil auf den 2. Durchgang explizit hingewiesen?	Nein, der Hinweis auf den 2. Durchgang und die angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen finden sich nur in der Beratungsdokumentation. Im Anlegerprofil werden hingegen weiterhin die ursprünglichen Nachhaltigkeitspräferenzen aus dem 1. Durchgang dokumentiert. Dies entspricht der Erwartung der
Ab wann sind im MSC im Fondsfinder die Fonds entsprechend kategorisiert?	Der Fondsfinder mit den einzelnen Kategorien steht ihnen zur Verfügung
Ihre Unterscheidung zwischen SFDR und ESG Art. 8/ 9 ist mir nicht ganz klar. Aus meiner Sicht sind die Artikel 6, 8 und 9 Teil der SFDR und fallen deshalb in den Bereich der B-Produkte. Gleichzeitig hatten Sie den Tipp gegeben, Artikel 8- und 9-Produkte in der Beratung zu vergessen, warum?	Ganz einfach, weil Art. 8 und 9 die Unterscheidung auf Produktebene ist und diese sich nicht vollständig auf die für die Beraterebene maßgeblichen Kategorien A, B und C übertragen lässt. Insbesondere besteht eine unterschiedliche Systematik und es sind Überschneidungen möglich. Sicher ist nur, dass sowohl A- als auch B-Produkte Art. 9-Anteile haben müssen. Sie können darüber hinaus aber auch noch Art. 8-Anteile enthalten. C-Produkte lassen sich schließlich weder in Art. 8 noch in Art. 9 einordnen - sie können zwar darunter fallen, müssen dies aber nicht. Eine Zuordnung kann daher nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Erläutert man dem Kunden zusätzlich noch die Unterscheidung zwischen Art. 8 und 9, besteht daher zum einen eine hohe Fehleranfälligkeit und zum anderen die Gefahr, dass der Kunde mit dem ohnehin komplexen ESG-Thema überfrachtet wird.
Was ist, wenn ein Kunde überhaupt nicht im Bereich ESG investieren möchte?	Dann kann er einfach angeben, dass er keine ESG-Präferenzen hat.
Bereits begonnenen Beratungsmappen: Können diese normal weitergeführt werden, ohne diese Vorschriften zu verwenden?	Grundsätzlich ja, da die am 02.08.2022 in Kraft getretenen ESG-Vorschriften für 34f-ler ja noch nicht gelten. Sofern der Kunde in der bereits begonnenen Beratungsmappe aber Nachhaltigkeitsangaben nach der alten ESG-Abfrage gemacht hat, empfehlen wir gleichwohl, die Beratungsmappe nochmals neu auszufüllen. Andernfalls besteht die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Irreführung (Stichwort Abmahnung), weil dem Kunden nicht deutlich gemacht wurde, dass es sich um eine ESG-Beratung außerhalb der gesetzlichen ESG-Vorschriften handelt. In der neuen Beratungsmappe ist demgegenüber ein entsprechender Hinweis enthalten, wenn Sie sich für eine ESG-Beratung nach dem alten System entscheiden.
Was bedeutet die Abkürzung SFDR?	SFDR steht für Sustainable Finance Disclosure Regulation. Dies ist die englische Bezeichnung der Offenlegungsverordnung.
Gilt die Abfragepflicht auch nicht bei beratungsfreier Vermittlung aber bei Anbindung über Haftungsdach?	Die ESG-Abfrage gilt immer nur bei einer Beratung, nicht hingegen bei einer bloßen Vermittlung. Sofern aber über das Haftungsdach eine Beratung erfolgt, sind die ESG-Vorschriften zwingend zu beachten (für das Haftungsdach gelten sie nämlich seit dem 02.08.2022).
Ich habe in einem anderen Seminar gehört, dass es aktuell 18 Pai's gibt, die angefragt werden müssen	Nein, die ESMA hat ausdrücklich zugestanden, dass bis auf Weiteres nur die PAI-Familien - also die Ober-PAIs - abgefragt werden müssen.
Werden 100% "D" als Antwort der Kunden von den Prüfern akzeptiert?	Da es rechtlich nicht zu beanstanden ist, muss der Prüfer das eigentlich auch akzeptieren.